

Stadt Bad Doberan

**Amtliche Bekanntmachung**

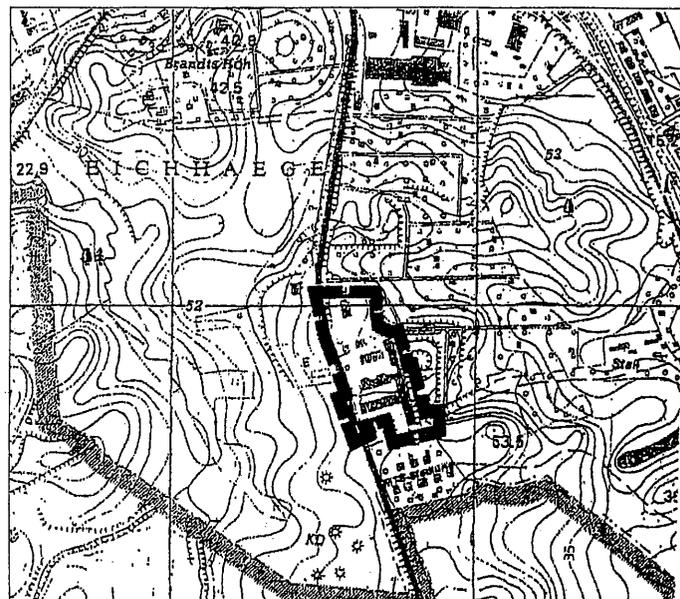
Bauleitplanung der Stadt Bad Doberan

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24  
der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet  
„Am Quellholz“**

**hier: Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Am Quellholz“**

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortseingang von Bad Doberan, östlich der Landesstraße L 13, östlich der Reha-Klinik, nördlich des bereits vorhandenen Wohngebietes „Am Quellholz“, westlich und südlich der Kleingartenanlage „Karsenberg“.

Die Planbereichsgrenzen sind dem untenstehend abgedruckten Plan zu entnehmen.



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 24 und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadt Bad Doberan, Amt für Bau und Stadtentwicklung, Goethestraße 1, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht worden ist (§ 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998). Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Doberan, den 2. April 2002

*[Handwritten Signature]*  
Pötz  
Bürgermeister  
der Stadt Bad Doberan



Der Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Am Quellholz“ wurde am 07.06.2001 gefasst.

Mit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) am 1. Januar 1998 hat der Bundesgesetzgeber gemäß § 10 Abs. 2 Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, von der Genehmigung freigestellt. Um den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Bundesländern, insbesondere der unterschiedlichen Kommunalstruktur, Rechnung zu tragen, haben die Länder durch § 246 Abs. 1a die Möglichkeit erhalten, Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1, die nicht der Genehmigung bedürfen, für anzeigepflichtig zu erklären. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Mit dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (AG BauGB M-V) vom 30. Januar 1998 und der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (AnzVO) vom 5. Februar 1998 wird die Anzeigepflicht geregelt. Nach § 5 AG BauGB M-V in Verbindung mit der AnzVO sind genehmigungsfreie Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB aller Gemeinden unter 10.000 Einwohnern anzeigepflichtig.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Am Quellholz“ ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Doberan entwickelt und somit genehmigungsfrei. Da die Stadt Bad Doberan mehr als 10.000 Einwohner hat, entfällt auch die Anzeigepflicht. Die Stadt kann folglich nach dem Satzungsbeschluss die Verwaltung beauftragen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das Wohngebiet „Am Quellholz“ bekannt zu machen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Bad Doberan für das Wohngebiet „Am Quellholz“ tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.